Endlich da: Aufwendungsersatz und Ehrenamts-Pauschale

*von DBSV-Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar**

Der Gesetzgeber hat im September 2007 endlich die Einführung einer **steuerfreien Ehrenamtspauschale** (§ 3 Nr.26a des Einkommenssteuergesetzes - EStG) beschlossen. Diese Gesetzesänderung tritt sogar **rückwirkend zum 01.01.2007** in Kraft.

Die Pauschale kann für jedes Jahr in einer Höhe von **bis** zu **max. 500,00 €** in Anspruch genommen werden. Jedoch müssen dafür, wie bei der Übungsleiterpauschale, verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der **Verein oder Verband**, für den sich die Person ehrenamtlich engagiert, muss als **gemeinnützig** anerkannt sein,
2. die ehrenamtliche Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden und
3. man muss die **Ausübung des Ehrenamtes** für eine gemeinnützige Organisation **nachweisen**.
4. Darüber hinaus muss die Aufwandspauschale auch **tatsächlich ausgezahlt** worden sein.

Vor der Auszahlung einer solchen pauschalen Aufwandsentschädigung muss der Verein/Verband jedoch vereinsrechtlich beachten, dass er eine Auszahlung an die Ehrenamtler nur vornehmen darf, wenn die **Satzung** eine **Grundlage für die Auszahlung** dieser Aufwandsentschädigung enthält. Hat die Satzung diese ausdrückliche Grundlage nicht, handelt sich insoweit nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinn.

Weiter sollte sich der Verein/Verband von dem jeweiligen Ehrenamtler **schriftlich bestätigen lassen**, dass er lediglich von diesem Verein/Verband eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält bzw. dass die Summe aller an ihn gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen den Betrag von 500,00 € pro Jahr nicht übersteigt.

Natürlich empfiehlt es sich, mit dem jeweiligen Ehrenamtler einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Damit wäre nicht nur Streitigkeiten um angeblich getroffene Vereinbarungen beseitigt, sondern auch ein Beweismittel, z. Bsp. Für die Finanzbehörden, geschaffen.

Bitte wenden !

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der heutigen Zeit, Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen, könnte dies ein angemessenes Mittel sein, nun mehr Personen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen. Beachten Sie jedoch, dass Sie alle oben aufgeführten Punkte genau einhalten, damit Fehler nicht zum Bummerang für den Ehrenamtler und Ihren Verein/Verband werden!

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung". Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild" des DBSV an.*

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar

Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net